

Teilzonenplan Rüdlenwis; Sportwelt

1. Ausgangslage

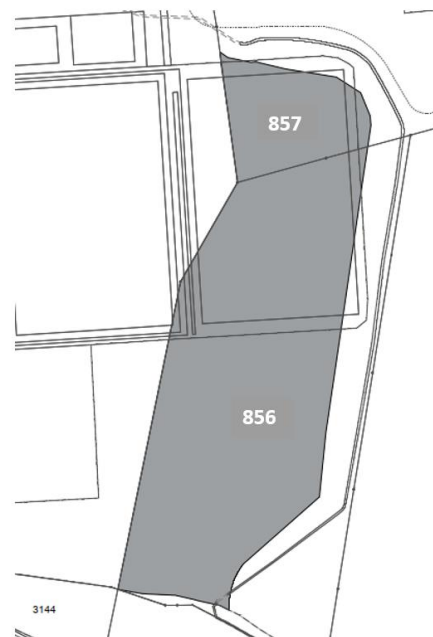
Das Plangebiet des «Teilzonenplans Rüdlenwis» umfasst einen Teil der Parzelle 857 und den Grossteil der Parzelle 856, beide im Grundeigentum der Stadt Gossau. Die Einzonung in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen betrifft eine Fläche von 13'529 m². Im Westen grenzt das Gebiet unmittelbar an das Modul «Sportwelt Gossau Buechenwald 1». Im Osten und Norden grenzt das Gebiet an den Sondernutzungsplan Gewässerraum Buechbach und im Süden an den Buechenwald.

Das Plangebiet ist Teil der umfassenden und direkt angrenzenden Planung Sportwelt Gossau. Diese Erweiterung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Osten ist Voraussetzung für eine Umsetzung des östlichen Teils des Moduls Buechenwald.

Im einzuzonenden Gebiet werden neben dem vierten Rasen Fussballfeld, der Generationenspielfeld und Wegverbindungen in den Buechenwald und zu den Familiengärten Mooswiesen erstellt.

Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament folgende Planungsinstrumente zur Beratung und zum Beschluss:

- Teilzonenplan Rüdlenwis vom 1. Juli 2024
- Planungsbericht Teilzonenplan Rüdlenwis vom 1. Juli 2024



2. Richtplanung

Gemäss kommunalem Richtplan (vom Parlament erlassen am 19. März 2024) sind diese Parzellen als Zone für öffentliche Bauten und Anlagen vorgesehen.

Am 10. September 2020 stimmte der Stadtrat der Zuordnung der Parzelle 856 und der Teilfläche der Parzelle 857 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zu. Der Stadtrat beantragte dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) mit Schreiben vom 14. September 2020, im kantonalen Richtplan eine Fläche von 14'785 m² dem Siedlungsgebiet der Stadt Gossau für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuweisen. Das AREG und die Regierung befürworteten dies. Diese Zuordnung wurde im Rahmen der Richtplananpassung 2021 vom Bundesrat am 15. August 2022 genehmigt.

In der konkreten Projektierung wurde der Gewässerraum Buechbach neu bestimmt, womit sich das einzuzonende Gebiet von 14'785 m² auf 13'529 m² reduziert hat.

3. Teilzonenplan

Mit dem Teilzonenplan wird eine Fläche von insgesamt 13'529 m² von der Zone übriges Gemeindegebiet in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen überführt. Auf rund der Hälfte der Fläche befand sich bisher ein Fussballfeld.

Rund die Hälfte der Parzelle 856 liegt mit 7'237 m² in der Fruchtfolgefläche. Gemäss Art. 3 des Raumplanungsgesetzes (SR 700) gilt es, die Fruchtfolgeflächen zu erhalten, wobei diese Fläche an einem anderen Standort kompensiert werden muss. Geeignete Kompensationsflächen mit der Qualität «Fruchtfolgeflächen» wurden eruiert, wobei bei diesen ausgewählten Standorten keine Bodenmassnahmen notwendig sind. Bei den externen Grundstückseigentümern ist eine schriftliche Vereinbarung für die Zustimmung vorhanden.

4. Verfahren

Der Stadtrat hat den Teilzonenplan Rüdlenwis am 4. Juli 2024 erlassen. Er lag vom 5. August bis 3. September 2024 öffentlich auf. Es wurde keine Einsprache erhoben.

Ein Teilzonenplan unterliegt nach Art. 10 lit. c Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum. Somit ist das Stadtparlament für den Erlass zuständig (Art. 39 Abs. 1 Gemeindeordnung).

Der Stadtrat unterbreitet den Teilzonenplan zum Erlass. Nach der Behandlung im Stadtparlament wird dieser dem fakultativen Referendum unterstellt.

5. Haltung Stadtrat

Zur zweckmässigen Regelung der vorgesehenen Realisierung Sportwelten wurde eine umfassende Planung ausgearbeitet. Das GESAK zeigt die langfristigen Entwicklungsabsichten auf.

Das Plangebiet ist Teil der umfassenden und direkt angrenzenden Planung Sportwelt Gossau. Mit der Einzonung von 13'529 m² in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen kann die Sportwelt Modul Buechenwald 1 im vorgesehenen Umfang realisiert werden.

Anträge:

Der Teilzonenplan Rüdlenwis wird gemäss Planbeilage erlassen.

Stadtrat

Beilage

Teilzonenplan Rüdlenwis vom 1. Juli 2024

Planungsbericht Teilzonenplan Rüdlenwis vom 1. Juli 2024



Stadtrat
Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau
Tel. 071 388 41 11
info@stadtgossau.ch
www.stadtgossau.ch

Stadt **Gossau**

Teilzonenplan Rüdlenwis

Massstab 1:2'000

öffentliche Mitwirkung von / bis

vom Stadtrat beschlossen am:

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

öffentlich aufgelegt von / bis

vom Stadtparlament erlassen am:

Der Parlamentspräsident

Die Stadtschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt von / bis

vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation genehmigt am:

Der Amtsleiter

Angrenzend an die Bauzone befindet sich mit Ausnahme der festgelegten Waldgrenzen kein weiterer Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

01. Juli 2024

Plandatum

061.3.036/AM

Plan Nr.

ERR Raumplaner AG

Teufener Strasse 19 | 9001 St.Gallen | T +41 (0)71 227 62 62 | info@err.ch | www.err.ch

e r r

Zonenplanänderung



Amtliche Vermessung: Stand Juli 2024, AREG Kanton SG

Festlegung

Bauzone

OeBA Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

II

Lärmempfindlichkeitsstufe
gemäss Art. 43 Abs. 1 LSV
sowie Art. 32 EG-USG

0 20 40 60 80 100 m



Ausschnitt rechtskräftiger Zonenplan



Amtliche Vermessung: Stand Juli 2024, AREG Kanton SG

Festlegungen

Bauzone

OeBA Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

II

Lärmempfindlichkeitsstufe
gemäss Art. 43 Abs. 1 LSV
sowie Art. 32 EG-USG

0 20 40 60 80 100 m



Nichtbauzone

ueG Übriges Gemeindegebiet

Hinweise

- Ausführungsprojekt Umgebung vom 09. September 2022
- Baulinie Gewässerraum gemäss SNP Buechbach (Auflageprojekt, 14. Juni 2024)
- Waldgrenze
- Stockgrenze
- Wald
- Verkehrsfläche ausserhalb Bauzone
- Gewässer offen / eingedolt

Teilzonenplan Rüdlenwis

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St. Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhalt

1	Ausgangslage	6
1.1	Plangebiet	6
1.2	Anlass der Planung	7
1.3	Planungsinstrumente	7
2	Übergeordnete Planung	9
2.1	Relevante übergeordnete Planungen	9
2.2	Bundesinventare (ISOS)	10
2.3	Agglomerationsprogramm St. Gallen - Bodensee	10
2.4	Kantonale Richtplanung	11
2.5	Kommunaler Richtplan	13
2.6	Zonenplan	14
3	Wichtige thematische Aspekte	15
3.1	Tangierte thematische Aspekte	15
3.2	Strassenklassierung / Erschliessung	16
3.3	Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr	17
3.4	Erschliessung MIV sowie Fuss- und Veloverkehr	18
3.5	Ruhender Verkehr (Parkierung Auto und Velo)	18
3.6	Naturgefahren / Oberflächenabfluss	18
3.7	Gewässerschutz	19
3.8	Wald	20
3.9	Kataster der belasteten Standorte	20
3.10	Verfügbarkeit Land	20
4	Teilzonenplan	21
4.1	Konzept	21
4.2	Flächenbilanz	22
4.3	Bedarfsnachweis für Neueinzonung / Bauzonenbedarf	22
4.4	Mehrwertabgabe	25
5	Waldfeststellungsplan	25
6	Überbauungs- und Erschliessungskonzept	26
6.1	Masterplan Sportanlagen	26
6.2	Ausführungsprojekt Sportwelt Gossau	26
6.3	Wasserbauprojekt Buechbach	28
7	Interessenabwägung	30
7.1	Verhältnis zur übergeordneten Gesetzgebung und Planung	30

7.2	Ermittlung der relevanten Interessen	30
7.3	Bewertung der Relevanz	32
7.4	Auswirkungen auf die ermittelten Interessen.....	33
7.5	Resultat der Interessenabwägung.....	35
8	Verfahren.....	36
8.1	Vorgesehener Verfahrensablauf	36
8.2	Stadtrat Beratungen	36
9	Kantonale Vorprüfung.....	37
10	Mitwirkung	39
11	Erlass Stadtrat	39
12	Öffentliche Auflage.....	39
13	Rechtsmittelverfahren.....	39
14	Fakultatives Referendum	40
15	Genehmigung	40
16	Rekursverfahren	40
17	Vollzug.....	40
18	Beilage.....	41
18.1	B1 – Waldfeststellungsplan, Auflageexemplar, ERR Raumplaner AG 01.07.2024	41
18.2	B2 – Technischer Bericht Hochwasserschutz Buechbach, Vorprojekt, Ingenias AG, Weinfelden TG, 01.07.2024.....	41
18.3	B3 – Sondernutzungsplan Buechbach, Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV, Planungsbericht, Tiefbauamt Stadt Gossau, 01.07.2024	41
18.4	B4 – Sondernutzungsplan Buechbach, Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV, Sondernutzungsplan, Tiefbauamt Stadt Gossau, 01.07.2024	41
18.5	B5 – Sportwelt Stadt Gossau. Neukartierung Fruchtfolgeflächen und Kompensation – Bodendokumentation, OS07804. CSD Ingenieure AG, St. Gallen, 20.05.2022	41
18.6	B6 – Grundwasserschutzzonen um die Grundwassererfassung Schwimmbad II, Schutzzonenplan 1:1'000, Geologiebüro Lienert & Haering AG, Sitterdorf TG, 06.07.2023	41

Abbildungen

Abbildung 1: LK25 und Planungsgebiet (Rot) Geoportal, Zugriff 12.02.2024	6
Abbildung 2: Orthofoto mit AV und Planungsgebiet (Rot)	6
Abbildung 3: Ausschnitt AP4 St. Gallen – Bodensee	10
Abbildung 4: Ausschnitt kantonaler Richtplan mit Planungsgebiet (Rot)	11
Abbildung 5: Ausschnitt Karte Fruchtfolgeflächen mit Planungsgebiet (Rot)	12
Abbildung 6: Ausschnitt kommunaler Richtplan (19.03.2024) mit Planungsgebiet (Rot)	13
Abbildung 7: Ausschnitt Zonenplan mit Planungsgebiet (Rot)	14
Abbildung 8: Karte ÖV-Güteklassen mit Planungsgebiet (Rot)	17
Abbildung 9: Fuss-, Wander- und Radwege mit Planungsgebiet (Rot)	18
Abbildung 10: Ausschnitt Gefahrenkarte mit Planungsgebiet (Rot)	19
Abbildung 11: Ausschnitt Grundlagenkarte Gewässerraum mit Planungsgebiet (Rot)	20
Abbildung 12: Ausschnitt Teilzonenplan	21
Abbildung 13: Überblick FFF-Beanspruchung (Orange) und potenzielle Kompensation (Rot)	25
Abbildung 14: Rendering gemäss Ausführungsplan	27
Abbildung 15: Übersicht Vorabzug Ausführungsplan	27
Abbildung 16: Vorprojekt Buechbach	28

Tabellen

Tabelle 1: Flächenbilanz TZP	22
------------------------------------	----

1 Ausgangslage

1.1 Plangebiet

Das Planungsgebiet liegt am südöstlichen Rand der Stadt Gossau. Es umfasst Teile der Parzellen 857 und 856, welche östlich der bestehenden Sport- und Freizeitanlagen liegen und durch den Buechbach abgegrenzt werden. Die Parzellen liegen in der Zone «übriges Gemeindegebiet (ueG)». Rund die Hälfte der Fläche ist bereits heute mit einem Fussballplatz belegt.

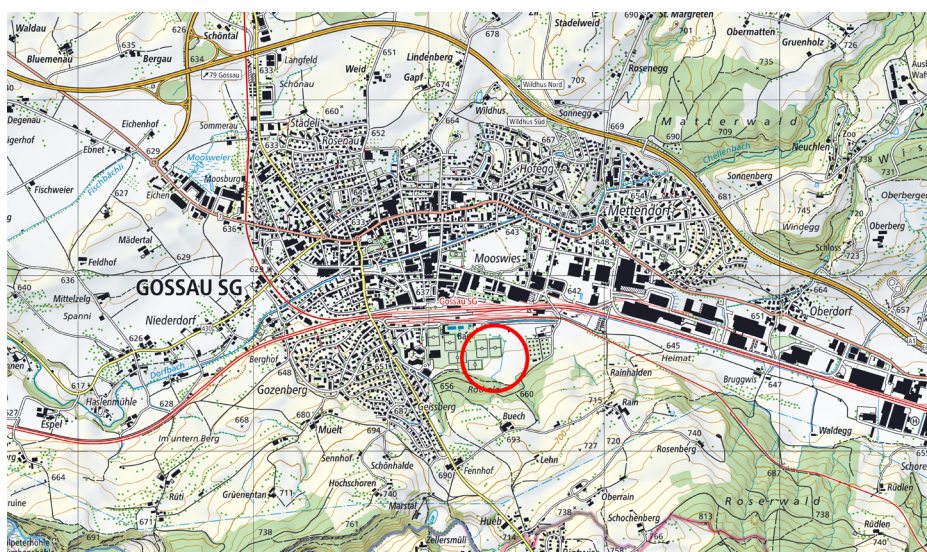


Abbildung 1:
LK25 und
Planungsgebiet
(Rot)

Geoportal, Zugriff
12.02.2024



Abbildung 2: Or-
thofoto mit AV
und Planungs-
gebiet (Rot)

Geoportal, Zugriff
28.06.2024

Insgesamt umfasst das Planungsgebiet eine Fläche von rund 13'529 m².

1.2 Anlass der Planung

Das Projekt «Sportwelt Gossau» bezweckt die Erneuerung und Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen im Gebiet Buechenwald. Basierend auf dem Gemeinde-Sportanlagen Konzept (GESAK) und dem Masterplan Sportanlagen Buechenwald und Rosenau wurde das Modul Buechenwald 1 der Sportwelt Gossau erarbeitet. Für die Neubauten des Hallenbads und der Fussballtribüne wurden Projektwettbewerbe durchgeführt und Ende 2019 beendet. Die Gossauer Stimmbevölkerung hat am 15. Mai 2022 dem Baukredit für das Modul Buechenwald 1 des Projekts zugestimmt. Dieses umfasst den Neubau des Hallenbades am Standort Buechenwald und den Ersatz der Fussballtribüne sowie die Erneuerung der Aussensportanlagen. Wegen dem Hallenbadneubau, situiert neben dem Freibad auf dem jetzigen Hauptfussballfeld wurden die Aussensportanlagen neu angeordnet. Teile der Parzellen 857 und 856 sollen daher in die Zone für öffentliche Bauen und Anlagen (OeBA) eingezont werden, um das Projekt zu ermöglichen.

Die Planung wurde bis 2023 durch die Strittmatter Partner AG durchgeführt. Seit der Übernahme der Strittmatter Partner AG wird die Planung durch die ERR Raumplaner AG durchgeführt.

1.3 Planungsinstrumente

Im Folgenden sind die verschiedenen Planungsinstrumente aufgelistet, welche im Rahmen des Projektes erstellt worden sind. Die einzelnen Verfahren sind gemäss Art. 132 PBG miteinander zu koordinieren.

Zonenplanänderung Rüdlenwis

- Teilzonenplan Rüdlenwis, 1:2'000
- Waldfeststellung Detailplan, 1:500
- Beilageplan Fruchtfolgeflächen und Kompensation für Teilzonenplan
- Planungsbericht zum Teilzonenplan Rüdlenwis

Gewässerraumfestlegung Buechbach

- Sondernutzungsplan Buechbach, Abschnitt Oberdorfbach bis Buechenwald, Festlegung nach Art. 41a GSchV, Situation 1:750
- Beilageplan Fruchtfolgeflächen und Kompensation für Festlegung Gewässerraum, Situation 1:1'000
- Planungsbericht zum Sondernutzungsplan Buechbach

Strassenprojekt «Sportwelt, Teil Ost»

- Übersichtsplan, 1:25'000
- Situation, 1:500
- Typische Schnitte, 1:50
- Teilstrassenplan, 1:500
- Technischer Bericht

Hochwasserschutzprojekt «Buechbach»

- Übersichtsplan, 1:25'000
- Situation, 1:200
- Längenprofil, 1:200/40
- Querprofile, 1:100
- Normalprofile, 1:50
- Landerwerbs- und Beanspruchungsplan, 1:200
- Bepflanzungsplan
- Unterhaltungskonzept
- Beitragsplan
- Technischer Bericht

2 Übergeordnete Planung

2.1 Relevante übergeordnete Planungen

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche übergeordneten Planungen durch die vorliegende Planung tangiert werden:

Übergeordnete Planungen	relevant
Raumkonzept Schweiz	
Sachpläne und Konzepte des Bundes	
- Sachplan Verkehr (SIS, SUG, SIN, SIL, SIF)	
- Sachplan Militär (SPM)	
- Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)	
- Sachplan Geologische Tiefenlager (SGT)	
- Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF)	X
- Sachplan Asyl (SPA)	
- Landschaftskonzept Schweiz (LKS)	
- Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)	
- Konzept Windenergie	
- Konzept Gütertransport auf der Schiene	
- Konzept Transitplätze	
- Konzept ökologische Infrastruktur	
Bundesinventare	
- Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS)	
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)	
- Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	
Agglomerationsprogramm	X
Kantonale Richtplanung	X
Kommunale Richtplanung	X
Zonenplanung	X
Kommunale Schutzverordnung und Inventare	X
Bestehender Sondernutzungsplan	

Die tangierten Planungen werden in den nachfolgenden Abschnitten erläutert.

2.2 Bundesinventare (ISOS)

Im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung sind keine Einträge für das Planungsgebiet vorhanden.

2.3 Agglomerationsprogramm St. Gallen - Bodensee

Gemäss dem Agglomerationsprogramm (AP) St. Gallen – Bodensee der 4. Generation befindet sich das Planungsgebiet im Siedlungsgebiet der Stadt Gossau. Es werden zwei Nutzungstypen für das Gebiet spezifiziert: Sportplatz und Bad. Auch im AP der 5. Generation wird das Gebiet mit der genannten Nutzung geplant. Mit der vorliegenden Planung wird diese Nutzung sichergestellt. Weiterhin wird im AP 3. Generation im Planungsgebiet eine Massnahme (32.86.F) zur Verbesserung des Fuss- und Veloverkehrs vorgesehen. Diese Massnahme wird im Rahmen der Erweiterung der Sportanlage umgesetzt. Die Planung ist mit den bestehenden Agglomerationsprogrammen kongruent.

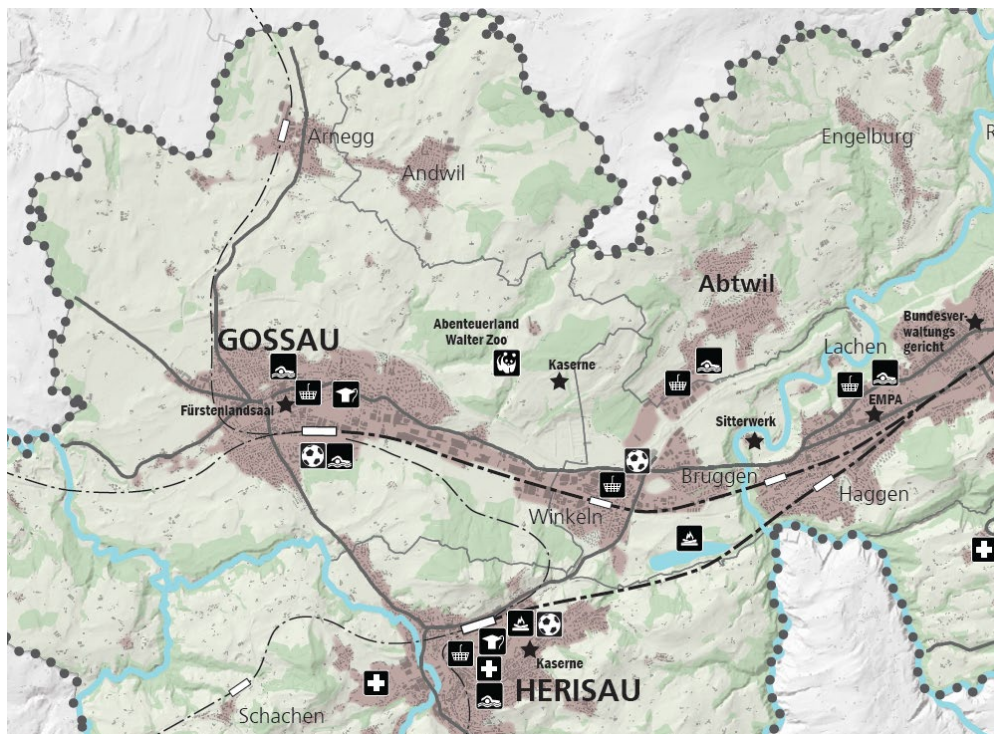


Abbildung 3:
Ausschnitt AP4
St. Gallen – Bo-
densee
Regio St. Gallen

2.4 Kantonale Richtplanung

Vor der Richtplan-Anpassung 21 lag das Planungsgebiet ausserhalb des Siedlungsgebietes und grenzte an das Siedlungsgebiet mit sonstiger Nutzung, weshalb eine Anpassung notwendig wurde. Die Siedlungsgebietsänderung wurde mit der Richtplan-Anpassung 21 beantragt und vom Kanton aufgenommen. Am 8. Februar 2022 hat die Regierung des Kantons St. Gallen die Richtplan-Anpassung 21 verabschiedet und an den Bund zur Genehmigung weitergeleitet, nachdem die Vernehmlassung ausgewertet und die Vorprüfung durch den Bund durchgeführt wurde. Die Genehmigung durch den Bundesrat folgte am 15. August 2022. Das Planungsgebiet befindet sich nach wie vor teilweise innerhalb der Fruchtfolgefläche.

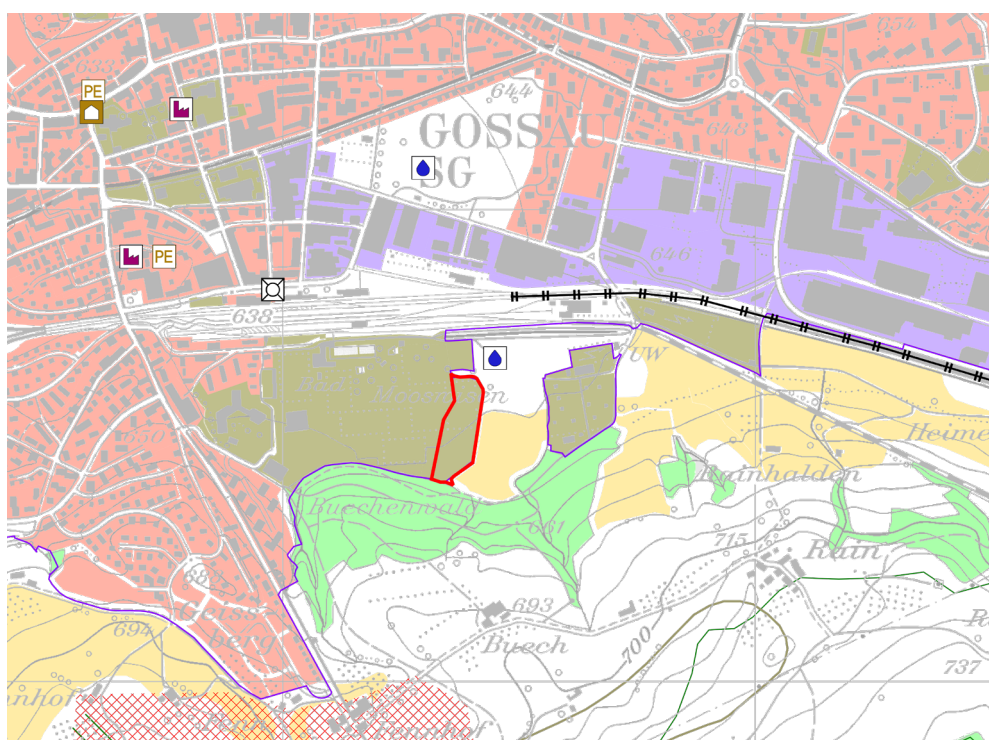


Abbildung 4:
Ausschnitt kantonalen Richtplan mit Planungsgebiet (Rot)

Geoportal, Zugriff
12.02.2024

- Fruchtfolgeflächen
- Siedlungsgebiet Sonstige Nutzung
- Gemeinde mit definitivem Siedlungsgebiet
- Wasserfassungsstandorte

2.4.1 Fruchtfolgeflächen

Rund die Hälfte der Parzelle 856 liegt in der Fruchtfolgefläche. Die Fläche, die direkt durch die Einzonung betroffen ist, beträgt 5'968 m². Die Fläche, die durch alle Planungsinstrumente des Projektes beansprucht werden, beträgt 7'236 m². Die Fruchtfolgefläche muss flächengleich kompensiert werden. Diese Flächenkompensation erfolgt entsprechend den Ausführungen in Kapitel 4.3.6 und dem Flächenplan in der Beilage B3.

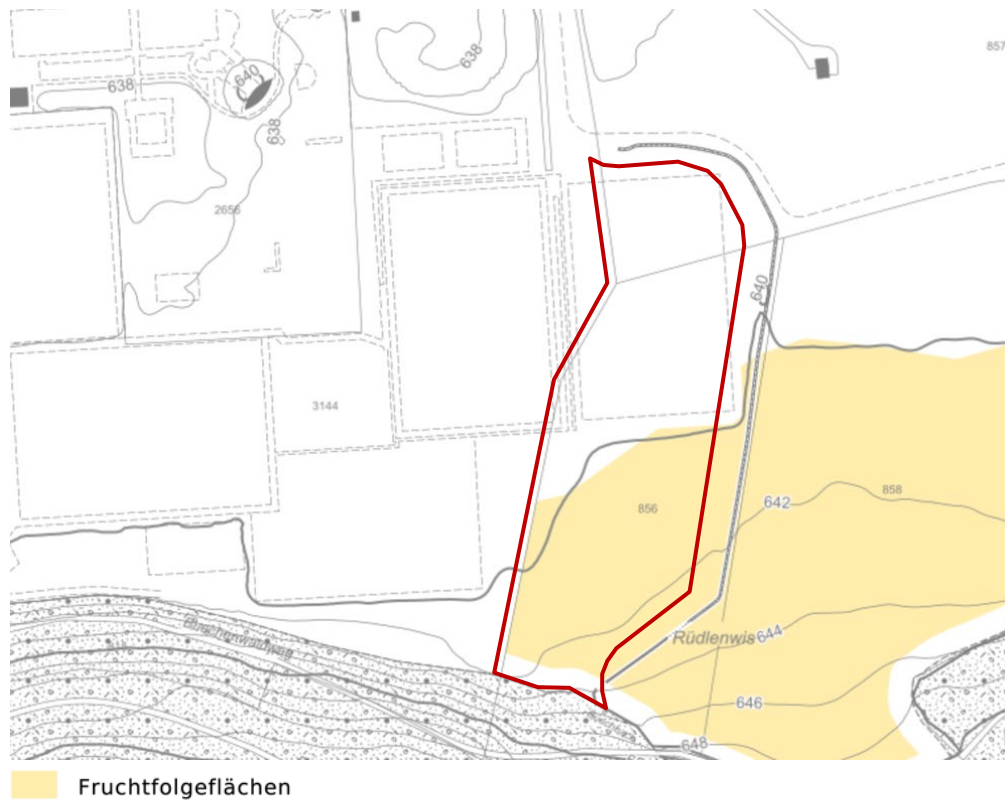


Abbildung 5:
Ausschnitt Karte
Fruchtfolgeflä-
chen mit Pla-
nungsgebiet
(Rot)

Geoportal, Zugriff
12.02.2024

2.5 Kommunaler Richtplan

Die kommunale Richtplanung wurde totalrevidiert und am 06.07.2023 durch den Stadtrat verabschiedet und am 19.03.2024 durch das städtische Parlament erlassen. Der neue kommunale Richtplan bezeichnet das Planungsgebiet als Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen und sieht in der Gestaltung eine Aufwertung des Freiraums im Sinne des Masterplans Sportanlagen vor.

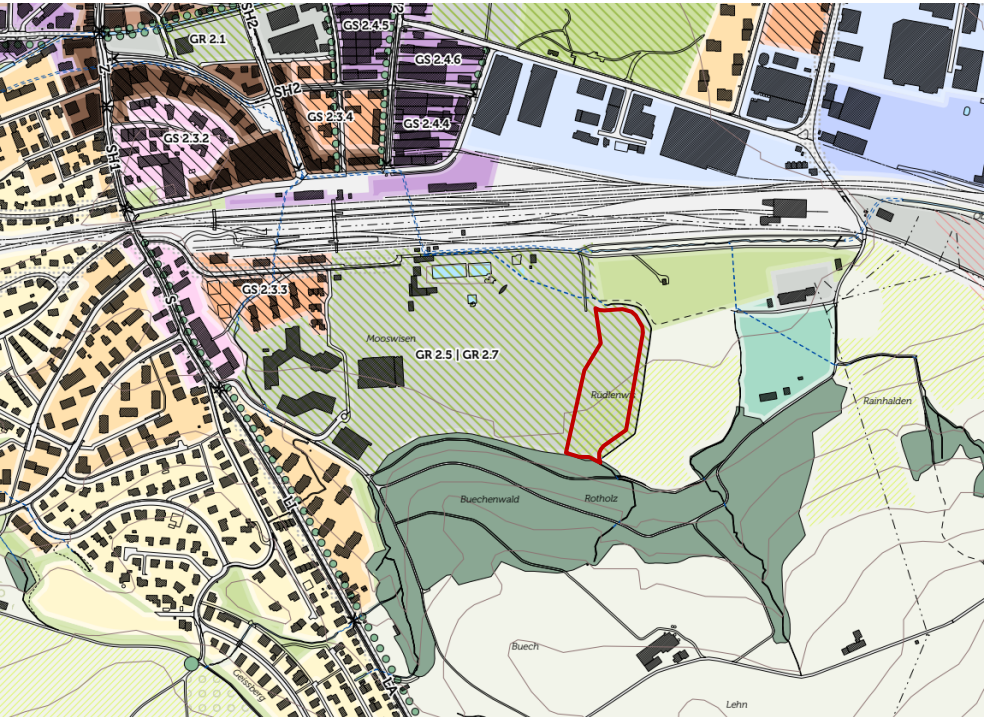


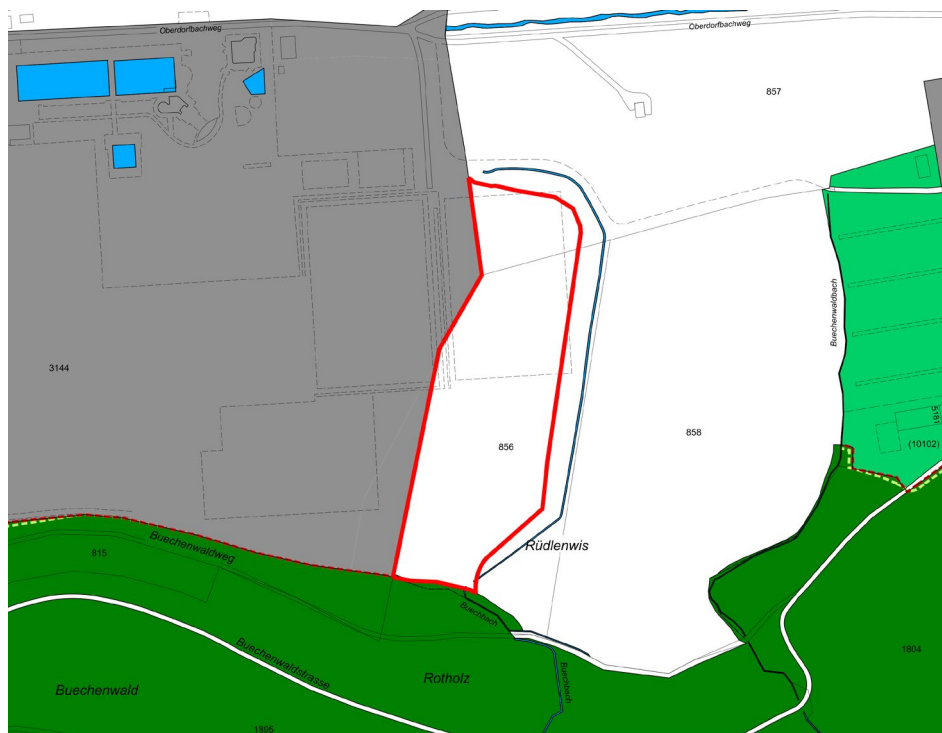
Abbildung 6:
Ausschnitt kom-
munaler Richt-
plan (19.03.2024)
mit Planungsge-
biet (Rot)

raum.manufaktur
AG

	Kerngebiet Bestand (Oberdorf / Niederdorf)
	Kerngebiet Bestand Zentrum
	Kerngebiet Entwicklung
	Wohngebiet niedriger Dichte
	Wohngebiet mittlerer Dichte
	Wohngebiet hoher Dichte
	Wohn-/ Gewerbegebiet mittlerer Dichte
	Wohn-/ Gewerbegebiet hoher Dichte
	Arbeitsgebiet mittlerer Dichte
	Arbeitsgebiet hoher Dichte
	Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen
	Intensiverholungsgebiet
	Freizeitgebiet
	Landwirtschaftsgebiet
	Intensivlandwirtschaftsgebiet
	Schutzgebiet
	Aufwertung Freiraum
	Fruchtfolgefläche

2.6 Zonenplan

Das Planungsgebiet ist im Zonenplan als übriges Gemeindegebiet (ueG) bezeichnet und grenzt im Westen an die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA). Der Zonenplan wurde am 25.02.1980 genehmigt. Der Zonenplan befindet sich derzeit in der Revision.



- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBa
- Übriges Gemeindegebiet ueG
- Hinweis Wald
- Hinweis Gewässer

Abbildung 7:
Ausschnitt Zo-
nenplan mit Pla-
nungsgebiet
(Rot)

Geoportal, Zugriff
12.02.2024

3 Wichtige thematische Aspekte

3.1 Tangierte thematische Aspekte

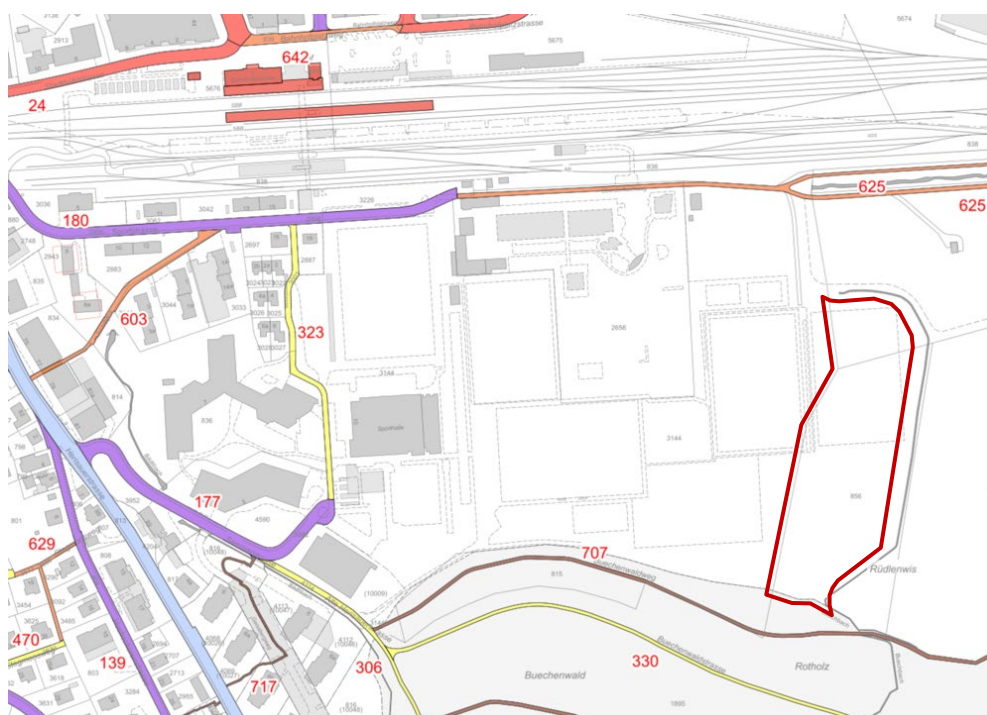
In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche wichtigen thematischen Aspekte bei der vorliegenden Planung tangiert werden bzw. zu beachten sind:

Wichtige thematische Aspekte	tangiert
Strassenklassierung	X
Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr	X
Erschliessung MIV sowie Fuss- und Veloverkehr	X
Ruhender Verkehr (Parkierung Auto und Velo)	X
Erschliessung Werkleitungen	X
Naturgefahren / Oberflächenabfluss	X
Gewässernetz und Gewässerraum	X
Gewässerschutz	X
Grundwasserschutz	X
Entwässerung / öffentliche Kanalisation	
Wald	X
Kataster der belasteten Standorte	X
Lärm	
Nicht ionisierende Strahlung	
Grunddienstbarkeiten	
Bäuerliches Bodenrecht	
Verfügbarkeit Land	X

Die tangierten, thematischen Aspekte werden in den nachfolgenden Abschnitten erläutert.

3.2 Strassenklassierung / Erschliessung

Die Hauptzufahrtsstrassen sind die Sportstrasse (180) und die Seminarstrasse (177), beides sind Gemeindestrassen 2. Klasse und sind mit der Herisauerstrasse verbunden, die eine Kantonsstrasse ist. Über diese beiden Strassen erfolgt auch zukünftig die Erschliessung der Sportanlage Buechenwald. Das Planungsgebiet ist Teil des Moduls Buechenwald 1 der "Sportwelt Gossau" und wird innerhalb der Sportanlagen über klassierte Strassen und Wege erschlossen. Die Klassierungen dieser Verbindungen erfolgen in zwei Etappen. Die 1. Etappe wurde am 31.10.2022 öffentlich aufgelegt und die Auflage der 2. Etappe (Teil Ost) erfolgt zeitgleich mit dem Teilzonenplan.



- Kantonsstrasse (Kanton)
- Gemeindestrasse 2. Klasse
- Gemeindestrasse 3. Klasse
- Weg 1. Klasse

Abbildung 5:
Ausschnitt Karte
Strassenklassie-
rung mit Pla-
nungsgebiet
(Rot)

Geoportal,
14.03.2024

3.3 Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr

Die Erschliessung des Planungsgebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖV) ist gut bis sehr gut. In unter 3 Minuten kann per Fuss der Bahnhof von Gossau erreicht werden. Auch die Bushaltestellen westlich und nördlich des Planungsgebietes sind nur wenige Minuten Fussweg entfernt. Das Planungsgebiet, als Baute und Anlage mit intensivem Publikumsverkehr, ist gemäss Art. 68 PBG ausreichend durch ÖV erschlossen.

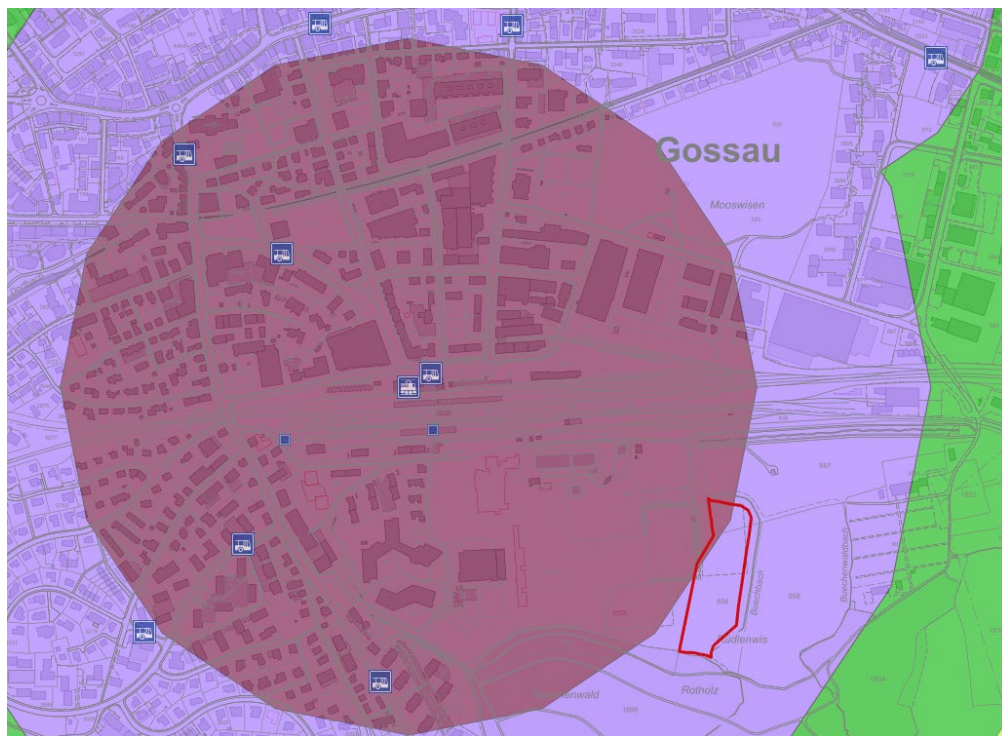


Abbildung 8:
Karte ÖV-Güte-
klassen mit Pla-
nungsgebiet
(Rot)

Geoportal,
12.02.2024

Güteklassen ÖV

- Klasse A: sehr gute Erschliessung
- Klasse B: gute Erschliessung
- Klasse C: mittelmässige Erschliessung
- Klasse D: geringe Erschliessung

3.4 Erschliessung MIV sowie Fuss- und Veloverkehr

Die Erschliessung des Planungsgebietes in Respektive von MIV und Fuss- und Veloverkehr (FVV) ist gut. Das einzuzonende Gebiet ist direkt über einen Fussweg erschlossen, welcher von der Erschliessungsstrasse bis zum Buechenwald führt. Im Kontext der gesamten Sportanlagen ist das Planungsgebiet weiterhin über einen Radweg und einen Wanderweg an das städtische und regionale Netz von MIV und FVV angeschlossen.



Abbildung 9:
Fuss-, Wander-
und Radwege
mit Planungsge-
biet (Rot)

Geoportal,
13.06.2024

3.5 Ruhender Verkehr (Parkierung Auto und Velo)

Eine zentrale Parkierungsanlage für Personenkraftwagen und Zweiräder ist für die gesamte Sportanlage im Westen vorgesehen. Hierbei werden gemäss den geltenden Vorschriften und Vorgaben ausreichend Möglichkeiten zum Parkieren von Fahrzeugen und Abstellen von Velo hergestellt.

3.6 Naturgefahren / Oberflächenabfluss

Teile des Planungsgebietes liegen im Bereich von geringer bis mittlerer Gefährdung durch Hochwasser. Die Fliesstiefen eines 100-jährlichen Hochwassers betragen ausserhalb des Gerinnes maximal 25 cm und die maximale Fließgeschwindigkeiten 1 m/s.

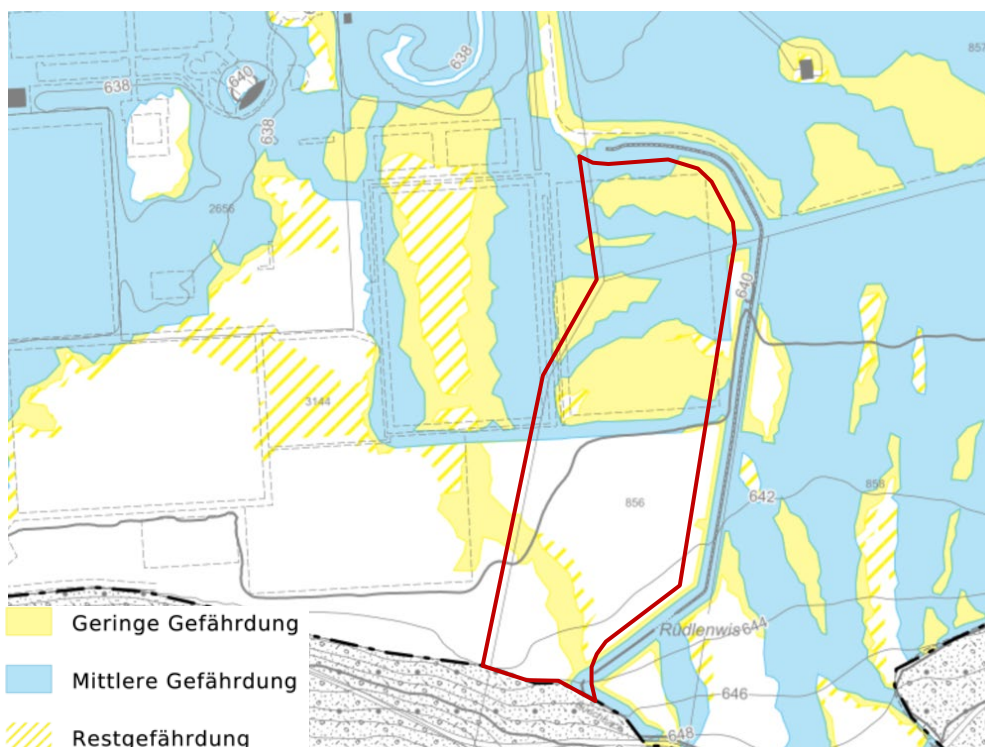


Abbildung 10:
Ausschnitt Ge-
fahrenkarte mit
Planungsgebiet
(Rot)

Geoportal, Zugriff
12.02.2024

3.7 Gewässerschutz

Für die Grundwasserfassung Schwimmbad II (11.20.070) bestehen Schutzzonen mit eigenem Schutzzonenreglement. Artikel 5 des Reglements «Pumpwerk Schwimmbad II» (1. Oktober 1998 besagt, dass für die Zone S 2 ein allgemeines Bauverbot gilt. Bauten sind zulässig sofern die Bestimmungen gemäss Artikel 6 erfüllt sind, das heisst bei den Bauten oder Anlagen darf kein Schmutzwasser anfallen oder keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden.

Artikel 6 verweist auf Artikel 32, der besagt, dass Ausnahmegewilligungen durch die Baukommission mit Zustimmung des Amtes für Umweltschutz erteilt werden können, und listet deren Bedingungen. Sportplätze, Grünanlagen, Spiel- und Begegnungsstätten, sowie Fuss- und Radwege sind grundsätzlich unproblematisch und sollten die Anforderungen gemäss Art. 32 erfüllen. Für die Zone S 3 gilt nach Artikel 13 ein beschränktes Bauverbot. Bauten sind zulässig, wenn sie den Bestimmungen von Artikel 14 entsprechen, sprich die Gefahr für das Grundwasser gering. Bauten die unter Artikel 15 fallen sind unzulässig. Die geplanten Sportplätze und dazugehörigen Anlagen fallen nicht unter Artikel 15.

Zusätzlich wurden die Schutzzonenunterlagen und Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schwimmbad II neu festgelegt. Die öffentliche Auflage erfolgte am vom 13.05. bis 26.06.2024. Es gingen keine Einsprachen ein. Die Unterlagen wurden zur Genehmigung eingereicht und mit der Bewilligung der neuen Grundwasserschutzzone ist voraussichtlich im Herbst 2024 zu rechnen. Durch die neue Festlegung liegt die Schutzzone S 2

nicht mehr im Planungsgebiet und die Schutzzone S 3 wird nur in einem kleinen Bereich nord-östlich tangiert. Die folgende Karte zeigt somit einen Ist-Zustand, welcher sich jedoch mit der neuen Festlegung grundlegend verändert. Der detaillierte neue Schutzzonenplan ist in Beilage B6 zu begutachten.

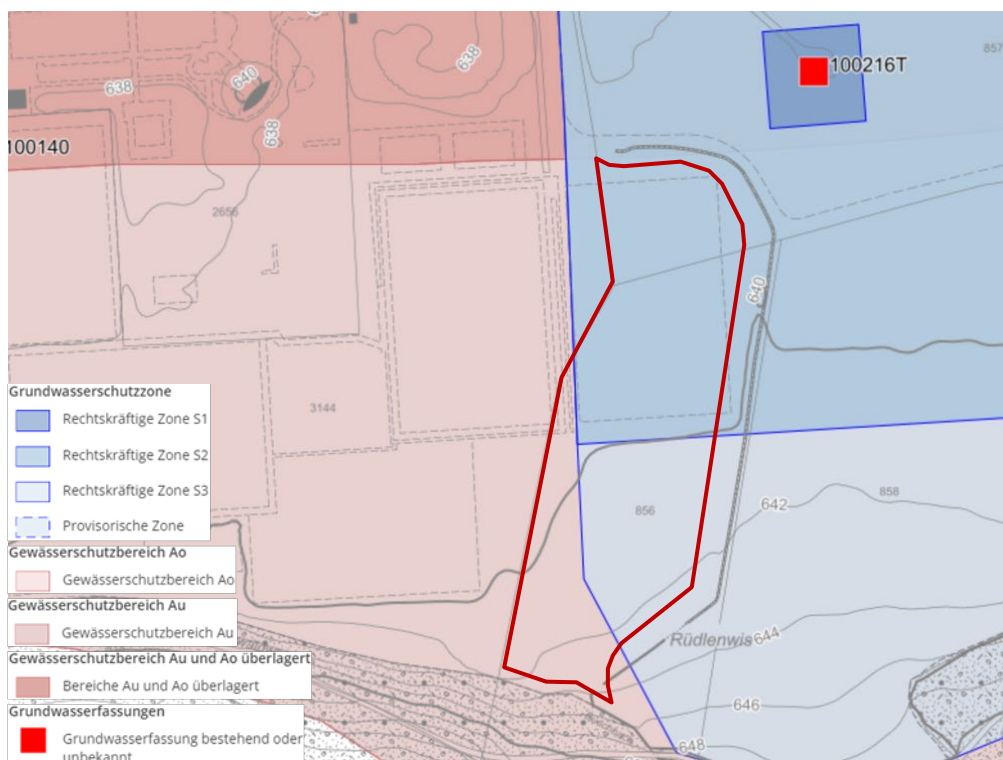


Abbildung 11:
Ausschnitt
Grundlagenkarte
Gewässerraum
mit Planungsge-
biet (Rot)

Geoportal, Zugriff
12.02.2024

3.8 Wald

Am südlichen Rand des Planungsgebietes befindet sich der Buechenwald. Durch die geplante Einzonung wird die Erweiterung der bestehenden Stock- und Waldgrenzen nötig. Diese ist mit dem Kantonsforstamt zu koordinieren und durch diese zu erlassen. Die nötige Waldfeststellung wurde der zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt und durch die Kantonsoberförsterin unterzeichnet.

3.9 Kataster der belasteten Standorte

Innerhalb und in der Nähe des Planungsgebietes sind keine Vermerke im Kataster der belasteten Standorte zu finden. Das Planungsgebiet ist durch keine schädlichen Einwirkungen belastet.

3.10 Verfügbarkeit Land

Die Verfügbarkeit ist sichergestellt, da die Politische Gemeinde Grundeigentümerin ist.

4 Teilzonenplan

4.1 Konzept

Die einzuzonende Fläche (13'529 m²) auf den Parzellen Nrn. 856 und 857 wird vom übrigen Gemeindegebiet (ueG) der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) zugewiesen.



Abbildung 12:
Ausschnitt Teilzonenplan

ERR Raumplaner
AG

Der Neubau des Hallenbads und der Fussballtribüne verlangt eine neue Anordnung der Sportplätze. Um das bestehende Angebot an Sportplätzen zu erhalten und den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden, resultiert ein erhöhter Platzbedarf. Der konkrete Platzbedarf wird mit dem Masterplan Sportanlagen (vgl. Kap. 6.1) sowie dem vorliegenden Bauprojekt (vgl. Kap. 6.2) nachgewiesen.

Die östliche Abgrenzung der Einzonung definiert sich am grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum des Buechbach. Dieser wird parallel zum Teilzonenplan festgelegt. Die Fläche des Gewässerraumes soll im Rahmen der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung der Freihaltezone zugewiesen werden.

Da neues Bauland eingezont wird, welches direkt an Wald grenzt, wird die Wald- und Stockgrenze festgestellt. Die Waldfeststellung wurde mit dem Kantonforstamt abgesprochen und bezieht sich auf den Basiswald. Die Waldfeststellung erfolgt im koordinierten Verfahren zeitgleich mit dem Teilzonenplan. Vgl. auf entsprechende Beilage.

4.2 Flächenbilanz

Die Anpassungen der Zonenflächen gemäss Teilzonenplan zeigen sich wie folgt:

Thema	Zonentyp	Parzellen-Nrn.	Fläche [m ²]	Total [m ²]
Einzonung	ueG → OeBA	856 857	11'366 von 16'070 2'163 von 31'119	13'529

Tabelle 1: Flächenbilanz TZP

Der Teilzonenplan umfasst insgesamt eine Fläche von 13'529 m², die umgezont wird. Folgend sind nur die planungsrelevanten Nachweise gemäss Arbeitshilfe zur Erstellung des Raumplanungsberichtes (AREG 2007) erläutert. Die Überprüfung der Vollständigkeit der relevanten Nachweise ist im Anhang A1 dokumentiert.

4.3 Bedarfsnachweis für Neueinzonung / Bauzonenbedarf

Für die neue Zonenfläche auf den Parzellen Nrn. 856 und 857 ist die Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen geplant. Aufgrund des Neubaus des Hallenbads und der Fussballtribüne müssen die Sportplätze neu angeordnet werden, wofür mehr Platz benötigt wird. Dies bedingt eine Ausweitung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen auf die besagte Fläche des übrigen Gemeindegebiets. Der Bauzonenbedarf ist gegeben.

Mit der Einzonung kann das Areal zweckmässiger genutzt werden. Die bestehenden Sportanlagen werden erweitert und am Standort Buechenwald konzentriert. Die Sportanlagen werden trotz Freiräumen kompakt angelegt. Dank der räumlichen Konzentration der Sport- und Freizeitanlagen können bei der Besucherinfrastruktur Synergien genutzt werden. Zusätzlich soll der angrenzende Buechbach revitalisiert werden.

Massgeblich für den Bedarf der Einzonung am Ort ist hierbei das Ergebnis des 2012 verfassten Gemeinde-Sportanlagenkonzeptes (GESAK), in welchem eine dezidierte Strategie für die Stadt Gossau ausgearbeitet wurde. Der Bericht wurde im Auftrag der Stadt durch die BHA-team Ingenieure aus Frauenfeld verfasst und diente als Entscheidungsgrundlage für die langfristige Planung der Sportstätten in Gossau. Im Ergebnis wurden zwei Hauptstandorte herausgearbeitet, welche unterschiedlichen sportlichen Betätigungen dienen sollen und in diesem Rahmen einer Transformation unterzogen werden sollen: Zum einen das Gebiet Rosenau und zum anderen das Gebiet Buechenwald.

Das Hallenbad am Standort Rosenau ist veraltet und sanierungsbedürftig. Die Kosten einer Grundsanierung sind so hoch, dass ein Abriss und Neubau sinnvoller erscheinen. Da das Gebiet Buechenwald durch seine Lage am Bahnhof als zentraler Ort gilt, soll der Neubau im Kontext des Gesamtkonzeptes hier stattfinden. Durch zusätzlichen Flächenbedarf des Hallenbades und der Optimierung und Erweiterung der Feldsportkapazitäten bedarf es der Umzonung am Ort Buechenwald im Sinne des Teilzonenplan Rüdlenwis. Daher sind bestehende Freiflächen des Zonentyps öffentliche Bauten, welche an anderen Stellen gelegen sind, keine Option zur Umsetzung der Pläne. Nur durch die teilhafte Einzonung des Rüdlenwis bleibt das GESAK ein funktionierendes Konzept.

4.3.1 Einordnung im landschaftlichen Kontext

Das Planungsgebiet grenzt im Westen an die bestehende Sport- und Freizeitanlage Buechenwald. Südlich grenzt das gesamte Areal an den Buechenwald. Zu den anderen Seiten grenzt das Planungsgebiet an den teilverbauten und wenig beeinträchtigten Buechbach, bzw. dem festgelegten Gewässerraum. Auf den Buechbach folgt im Osten offene Landwirtschaftsfläche. Die Erweiterung der bestehenden Sportanlagen fügt sich gut in den landschaftlichen Kontext ein. Durch die geplante Aufwertung des Buechbach kann der Übergang zur Kulturlandschaft ästhetisch und ökologisch hochwertig gestaltet werden. Mit neuen Wegverbindungen wird das Plangebiet über den Bach ins Naherholungsgebiet Buechenwald verbunden. Im Gebiet Sportwelt und im Plangebiet werden neue Baumgruppen als stadträumliche Gliederung, Schattenspende, ökologische Aufwertung etc. gepflanzt.

4.3.2 Gewässerraum

Das Projekt sieht eine Revitalisierung des Buechbach vor. Die Einzonung liegt direkt angrenzend des ebenfalls neu festzulegenden Gewässerraumes. Durch die Einzonung und Bebauung entsteht keine Beeinträchtigung des Gewässers. Durch das der Planung angehörende Wasserbauprojekt soll der Buechbach revitalisiert und der Hochwasserschutz verbessert werden. Die Bachöffnung bietet Chancen für eine Revitalisierung und eine Förderung der Biodiversität.

4.3.3 Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr

Der Bahnhof Gossau mit Anschlüssen an den regionalen Bus- und Bahnverkehr, sowie an den nationalen Bahnverkehr befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Haltestellen Geissberg und Talstrasse des lokalen Busverkehrs befinden sich in ca. 500 m, respektive ca. 700 m Entfernung zum Planungsgebiet. Das Planungsgebiet befindet sich in der ÖV-Kategorie A und B.

4.3.4 Parkierung und Erschliessung

Das Areal ist über die projektierte Sport- und Freizeitanlage erschlossen, welche über die Seminar- und die Sportstrasse an die Herisauerstrasse (Kantonstrasse) angebunden ist. Das Projekt sieht einen Parkplatz für Autos an der Westseite für die ganze Anlage vor. Veloabstellplätze sind an drei verschiedenen Orten im Westen der Anlage vorgesehen. Motorräder können gegenüberliegend des Autoparkplatzes und anschliessend an die Veloabstellplätze parkiert werden.

4.3.5 Fuss- und Veloverkehrsnetz

Die Seminar-, Sport- und Herisauerstrasse bieten Fusswege. Auf der Sport- und der Herisauerstrasse verlaufen Radwege. Der Oberdorfbachweg ist ein Fuss- und Radweg. Somit ist das Plangebiet mit dem bestehenden FVV-Netz gut erreichbar. Zusätzlich werden mit dem parallel ausgearbeiteten Teilstrassenplan die interne Erschliessung im Areal Sportwelt und insbesondere mit dem Plangebiet für den Velo- und Fussverkehr ausgebaut und sichergestellt.

4.3.6 Fruchtfolgeflächen

Kantonaler Richtplan

Die Fruchtfolgeflächen sind im kantonalen Richtplan ausgeschieden und grundsätzlich in ihrer Ausdehnung zu erhalten. Die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen setzt entsprechend eine qualifizierte Interessensabwägung voraus. Der Richtplan nennt dazu folgende Prüfpunkte:

- ob die beanspruchten Fruchtfolgeflächen rückführbar, bedingt rückführbar oder nicht rückführbar sind;
- ob für die beantragte Beanspruchung ein besonderer Bedarf (wesentliche neue Bedürfnisse, gleichwertige oder höher gestellte Interessen) ausgewiesen wird;
- ob für den besonderen Bedarf bereits der Bauzone zugewiesene Flächen in Frage kommen können;
- ob für den besonderen Bedarf keine für die landwirtschaftliche Nutzung weniger gut geeignete Flächen beansprucht werden können;
- ob die jährliche Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen 12 ha nicht übersteigt;
- ob der im Sachplan des Bundes festgesetzte Mindestumfang von 12'500 ha unterschritten wird.

Beschaffenheit

Aufgrund der Nutzung als Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist die aufzuhebende Fruchtfolgefläche nicht rückführbar.

Besonderer Bedarf

Es handelt sich um eine Erweiterung der bestehenden Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Die bestehenden Sportanlagen werden erweitert, somit sorgt die Umzonung für eine zweckmässigere Nutzung des Areals.

Standortevaluation

Die bestehende Sport- und Freizeitanlage soll erneuert und erweitert werden. Die Erweiterung ist zweckmässig und dient dazu, mehr Sportangebote am selben Standort anzubieten. Der Standort für die Erweiterung wurde in einem detaillierten Verfahren und Konzept (GESAK, Masterplan) bestimmt. Die Weiterentwicklung ist auch im kommunalen und im kantonalen Richtplan vorgesehen. Das Plangebiet ist natürlich begrenzt durch den Buechbach im Osten und den Buechenwald im Süden. Aufgrund der geografischen Lage der Sportanlage ist dies die einzig mögliche kompakte Erweiterungsfläche.

Ersatzkultivierung

Die durch Teilzonenplan und Sondernutzungsplan beanspruchte Fruchtfolgefläche im Umfang von 7'237 m² wird vollumfänglich durch Neukartierung von Fruchtfolgeflächen kompensiert, welche an bestehende Fruchtfolgeflächen angrenzen. Dadurch wird der Gesamtumfang an Fruchtfolgefläche in der Nähe erhalten. Flächen auf den Parzellen Nrn. 1821, 1822, 862 und 1754 wurden durch ein Gutachten der CSD Ingenieure AG als geeignete potenzielle Standorte für die Kompensation bestimmt und verfügen zusammen über die nötige Fläche. Die Zustimmung der einzelnen Grundstückseigentümer ist schriftlich vorhanden.

Von der neukartierten Fruchtfolgefläche werden 0.56 ha bereits heute in der Fruchtfolge bewirtschaftet, die restliche Fläche wird landwirtschaftlich vor allem als Wiese und Weide genutzt. Das detaillierte Gutachten ist in der Beilage B3 zu finden.



Abbildung 13:
Überblick FFF-
Beanspruchung
(Orange) und
potenzielle
Kompensation
(Rot)

CSD Ingenieure
AG, OS07804,
Abb. 4,
20.05.2022

4.4 Mehrwertabgabe

Die Mehrwertabgabe richtet sich Kapitel VI des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Gemäss Art. 58 PBG gleicht die Mehrwertabgabe den Bodenmehrwert aus, der durch eine dauerhafte Zuweisung eines Grundstücks zu einer Bauzone nach den Bestimmungen des Bundesrechts entsteht. Im Rahmen der Planungsdokumentation ist festzuhalten, dass gemäß Art. 59 PBG die Mehrwertabgabe auf 20% des durch Zonenordnungsänderungen realisierten Bodenmehrerts festgelegt ist. Dieser Mehrwert wird als Differenz zwischen dem aktuellen Verkehrswert des Grundstücks und dem durch eine amtliche Schätzung festgestellten neuen Verkehrswert nach der rechtskräftigen Änderung der Zonenordnung berechnet. Die entsprechende Abgabe ist an den Kanton abzuführen.

5 Waldfeststellungsplan

Südlich des Planungsgebiets befindet sich ein Waldgebiet. Folglich ist eine Waldfeststellung erforderlich. Die Waldfeststellung wurde dem Kantonsforstamt zur Prüfung eingereicht und von diesem am 26. Juni 2024 unterzeichnet. Der Waldfeststellungsplan ist koordiniert mit den weiteren Planungsinstrumenten öffentlich aufzulegen.

6 Überbauungs- und Erschliessungskonzept

Im nachfolgenden Kapitel wird das Projekt und seine Bestandteile erläutert.

6.1 Masterplan Sportanlagen

Verschiedene Gossauer Sportanlagen sind veraltet und müssen erneuert werden. Die Stadt Gossau hat 2011 den Anstoss für das Gemeinde-Sportanlagen Konzept (GESAK) gegeben. Darauf basierend wurde der Masterplan Sportanlagen ausgearbeitet, mit den Schwerpunkten an den Standorten Buechenwald und Rosenau. Der vertiefte Masterplan wurde 2018 vom Stadtparlament angenommen, so auch das Raumprogramm für den Neubau des Hallenbads am Standort Buechenwald. Für die Neubauten des Hallenbads und der Fussballtribüne wurden Projektwettbewerbe abgehalten, die 2019 erfolgreich zum Ende kamen. Das Parlament hat darauffolgend die Ausführungsreihenfolge der Module beschlossen, begonnen mit Buechenwald 1. Für die Realisierung des Projektes wurde die Namensgebung von «Masterplan Sportanlagen» in «Sportwelt Gossau» umbenannt.

6.2 Ausführungsprojekt Sportwelt Gossau

Die Erneuerung und Erweiterung der Sportanlagen stellen die Infrastruktur für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und Gesundheitsförderung über Jahrzehnte sicher und sie steigern die Attraktivität der Stadt Gossau. Schulen Vereine und die Öffentlichkeit profitieren gleichermaßen. Der Masterplan wurde in der Folge weiterentwickelt und das Bauprojekt erarbeitet. Im Mai 2022 hat die Gossauer Stimmbevölkerung dem Baukredit für das Modul 1 zugestimmt. Das Modul 1 beinhaltet:

- Neubau Hallenbad
- Anpassung Freibad
- Neubau Hauptspielfeld mit neuer Tribüne
- Drei Fussballplätze, ein Halbspielfeld
- Zwei Beach-Volleyballfelder
- Leichtathletikanlagen
- Begegnungsplätze
- Parkplätze, Erschliessungstrassen und Umgebung

Die Freiraumplanung erfolgte durch Maurus Schifferli Landschaftsarchitekt, welche im Sieger-team des Hallenbadwettbewerbs war. Der Ausführungsplan integriert die weiterbearbeiteten Siegerprojekte für das Hallenbad und für die Fussballtribüne. Der Ausführungsplan zeigt die konkrete Gestaltung des Areals mit Wegführung und Umgebungsgestaltung. Der Vorabzug zeigt den Stand des 19.06.2024.



Abbildung 14:
Rendering gemäss
Ausführungsplan

Maurus Schifferli
Landschaftsarchitekt,
09.06.2022

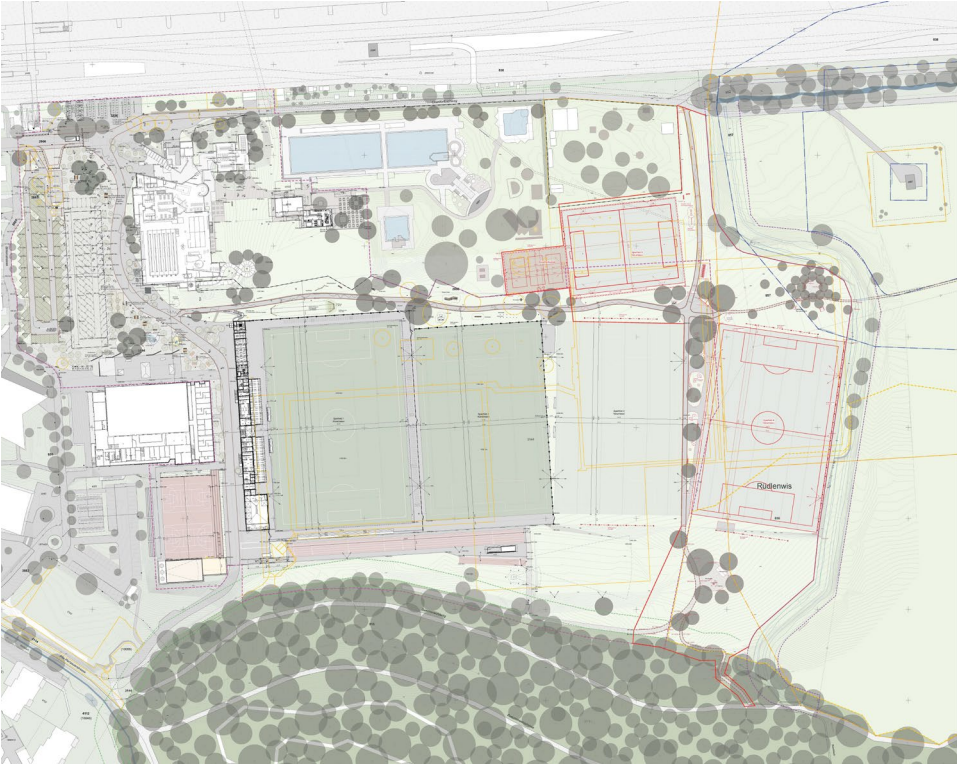


Abbildung 15:
Übersicht Vorabzug
Ausführungsplan

Maurus Schifferli
Landschaftsarchitekt,
19.06.2024

6.3 Wasserbauprojekt Buechbach

Das Projekt Sportwelt Gossau beinhaltet auch das Wasserbauprojekt Buechbach, welches eine Revitalisierung des Bachs sowie die Sicherstellung des Hochwasserschutzes zum Ziel hat. Gemeinsam mit dem Wasserbauprojekt wird auch der Gewässerraum für den Buechbach festgelegt.

Im Rahmen einer Vorstudie wurden verschiedene Varianten geprüft und gemeinsam mit den kantonalen Fachstellen, der Stadt Gossau, den Stadtwerken und dem Planerteam bewertet. Die gefundene Bestvariante sieht eine Bachöffnung im Bereich des Rückhaltebeckens des Oberdorfbachs und direkte Einleitung in den Oberdorfbach vor.

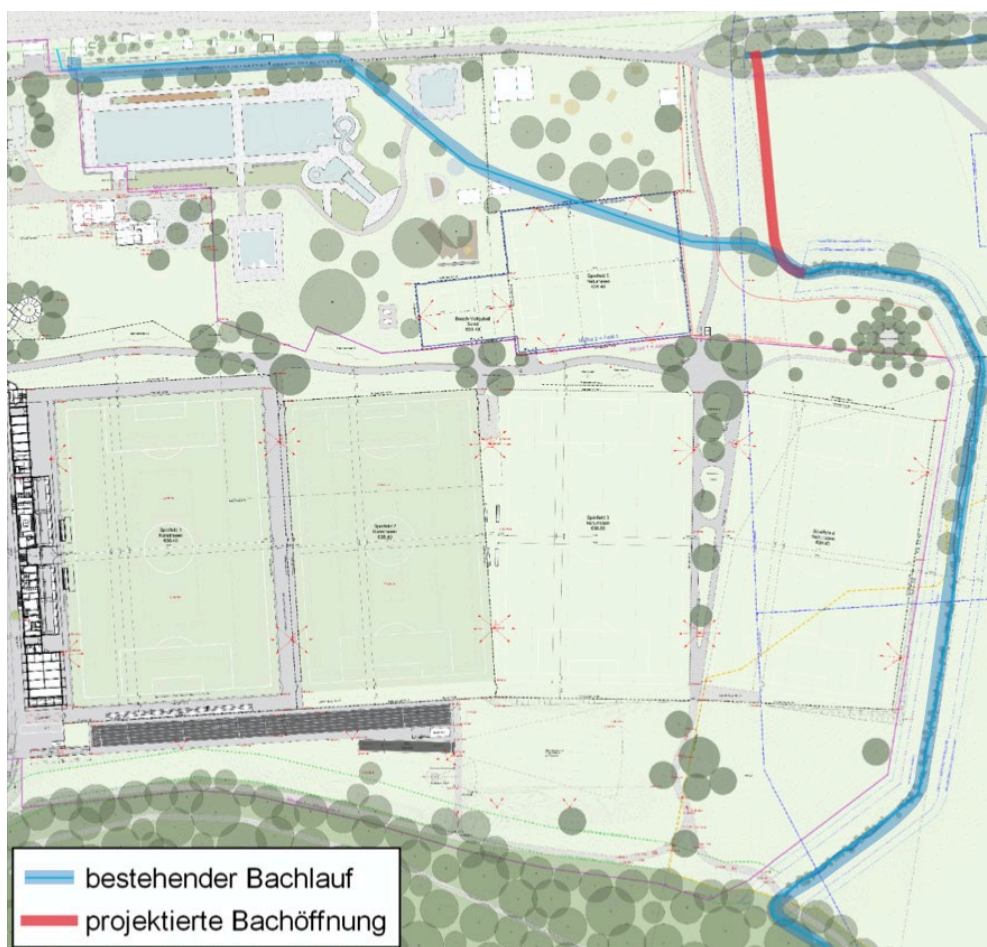


Abbildung 16:
Vorprojekt
Buechbach

Maurus Schifferli
Landschaftsarchi-
tekt, 24.03.2023

6.3.1 Massnahmen

Die Linienführung des Bachlaufs, sowie die Verortung der Massnahmen werden im Technischen Bericht und den dazugehörigen Plänen (Beilage B1) detailliert beschrieben. Nachfolgend werden die Massnahmen aufgelistet:

Durchlässe

Im Waldabschnitt wird an der Stelle der Überquerung des neuen Buechenwaldwegs ein Durchlass mit einer Sohlenbreite von 2.2 m erstellt. Durch die grosszügige Dimensionierung kann das erforderliche Freibord eingehalten und die Verklausungsgefahr minimiert werden.

Gerinneausbau

Über fast die gesamte Länge des Abschnitts zwischen Wald und Einleitung in den Oberdorfbach wird das Gerinne ausgebaut. Westlich des Bachs wird der Damm ausgebaut und auf den bestehenden Damm, sowie das Rückhaltebecken abgestimmt.

Fussgängerbrücke

Die im Ausführungsprojekt vorgesehene Ost-West-Wegverbindung wird mittels einer einfachen Fussgängerbrücke über den Buechbach geführt. Durch die geplante Brücke entsteht keine Verklausungsgefahr.

Durchlass Radweg

Zur Gewährleistung der Radwegverbindung wird bei der Einleitung in der Oberdorfbach ein 9 m langer Betondurchlass erstellt. Die Dimensionierung erfolgt gestützt auf ein 30-jährliches Hochwasserereignis, wobei ein Teilfüllungsgrad von 0.85 berücksichtigt wurde. Der Überlastfall und Verklausungsszenarien ab dem HQ100 werden akzeptiert, da sich die Überflutungsflächen innerhalb des Rückhaltebeckens befinden.

Die Massnahmen führen dazu, dass sich die bisherige Gefährdung der Sportstätte, der SBB und des Siedlungsgebiets von Gossau (bisher geringe und mittlere Gefährdung) neu auf eine Restgefährdung reduziert.

6.3.2 Gewässerraumfestlegung

Die Gewässerraumfestlegung folgt den kantonalen Vorgaben des AREG und bezieht sich auf die Linienführung, sowie Sohlenbreiten nach der Ausführung des Wasserbauprojekts. Beidseitig werden durchgehend 2 m breite Uferstreifen ausgeschieden. Der aktualisierte Gewässerraum wurde als Hinweis in den Teilzonenplan aufgenommen. Der detaillierte Beschrieb der Gewässerraumfestlegung ist in der Beilage B2 erläutert.

7 Interessenabwägung

Im Planungsgebiet treffen verschiedene Interessen aufeinander. Die Ermittlung der Berücksichtigung der Interessen wurden in den vorangegangenen Kapiteln aufgezeigt. Der nachfolgende Abschnitt stellt die Interessen gegenüber und bewertet diese.

7.1 Verhältnis zur übergeordneten Gesetzgebung und Planung

Die vorliegende Planung berücksichtigt die übergeordnete Gesetzgebung und Planung vollumfänglich. Der Teilzonenplan berücksichtigt insbesondere die Vorgaben aus dem rechtskräftigen kantonalen Richtplan und Gemeinderichtplan.

7.2 Ermittlung der relevanten Interessen

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche Interessen für die vorliegende Planung relevant sind:

Untersuchte Interessen	relevant
Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)	X
Trennung Baugebiet vom Nichtbaugebiet (Art. 1 RPG)	
Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten (Art. 1 RPG)	
Förderung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens (Art. 1 RPG)	X
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG; Boden, Luft, Wasser, Wald, Landschaft)	X
Gewährleistung der Gesamtverteidigung (Art. 1 RPG)	
Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Art. 1 RPG)	
Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern (Art. 1 NHG) - Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) - Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) - kantonale/kommunale Schutzobjekte	
Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihrem natürlichen Lebensraum (Art. 1 NHG; Moorlandschaften, Hoch- und Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete)	

Sicherung der ausreichenden Versorgungsbasis des Landes (Art. 1 RPG) und Erhaltung von Landwirtschaftsflächen, insb. Fruchtfolgeflächen (Art. 3 RPG)	X
Einordnung von Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft (Art. 3 RPG)	X
Freihaltung und öffentlicher Zugang See- und Flusssufer (Art. 3 RPG)	
Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume (Art. 3 RPG)	
Erfüllung der Waldfunktion (Art. 3 RPG)	
ÖV-Erschliessung von Wohn- und Arbeitsgebieten (Art. 3 RPG)	
Schonung der Wohngebiete vor schädlichen/lästigen Einwirkungen (Art. 3 RPG; Luftverschmutzung, Lärm, Erschütterungen, Licht, nicht-ionisierende Strahlung, belastete Standorte, Störfallvorsorge)	
Erhalt und Schaffung von Rad- und Fusswegen (Art. 3 RPG)	X
Siedlungen mit vielen Grünflächen und Bäumen (Art. 3 RPG)	
Sachgerechte Standorte für öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen (Art. 3 RPG)	X
Schutz vor Naturgefahren (Waldgesetz und Bundesgesetz über den Wasserbau)	X
Weitere Bundesinteressen, z.B. Gewässerschutz, ... - Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) - Gewässerschutzverordnung (GSchV)	X
Interessen der Anstösserinnen und Anstösser (Mehrbelastungen durch Schattenwurf oder Mehrverkehr, Wohnhygiene, Eigentumsgarantie, Planbeständigkeit, Verhältnismässigkeit etc.)	
Interessen der Grundeigentümerschaft (Mehrausnutzung, Eigentumsgarantie, Planbeständigkeit, Verhältnismässigkeit, Wohnhygiene etc.)	

7.3 Bewertung der Relevanz

Die vorgängig ermittelten Interessen werden nachfolgend gewichtet und entsprechend in eine Rangfolge geordnet (je weiter oben, desto wichtiger):

Rangfolge Untersuchte Interessen

1	Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)
1	Sachgerechte Standorte für öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen (Art. 3 RPG)
1	Förderung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens (Art. 1 RPG)
2	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG; Boden, Luft, Wasser, Wald, Landschaft)
2	Sicherung der ausreichenden Versorgungsbasis des Landes (Art. 1 RPG) und Erhaltung von Landwirtschaftsflächen, insb. Fruchtfolgeflächen (Art. 3 RPG)
2	Erhalt und Schaffung von Rad- und Fusswegen (Art. 3 RPG)
3	Schutz vor Naturgefahren (Waldgesetz und Bundesgesetz über den Wasserbau)
3	Weitere Bundesinteressen, z.B. Gewässerschutz, ... Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) Gewässerschutzverordnung (GSchV)
3	Einordnung von Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft (Art. 3 RPG)

7.4 Auswirkungen auf die ermittelten Interessen

Nachfolgend werden im Rahmen der Interessenabwägung die relevanten betroffenen Interessen beurteilt und abgewogen.

Ermittelte Interessen	Beurteilung
Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)	Gemäss RPG Art. 1 ist eine Siedlungsentwicklung nach innen und die Schaffung von kompakten Siedlungen anzustreben. Der Teilzonenplan Rüdlenwis stellt jedoch eine Erweiterung des Siedlungsgebiets dar. Die geplante Erweiterung am Standort Buechenwald ist mit der Richtplan-Anpassung 21 im kantonalen Richtplan ermöglicht worden und ist auch in der kommunalen Richtplanung so vorgesehen. Dadurch kann auch eine präjudizierende Wirkung gegenüber der aktuellen Revision der Ortsplanung ausgeschlossen werden.
Sachgerechte Standorte für öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen (Art. 3 RPG)	Die Erweiterung am Standort ist aufgrund der Lage, Erschliessung und der bestehenden Sportanlagen geeignet. Die detaillierte Standortevaluation ist ebenfalls im GESAK und im Masterplan nachgewiesen. Eine gesamtstädtische Konzentration der Anlagen für verschiedene Sportarten an wenigen dafür ausgebauten Standorten ist sinnvoll.
Förderung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens (Art. 1 RPG)	Von der Erweiterung der Sportanlage profitieren Schulen, Vereine und die Öffentlichkeit gleichermaßen. Es besteht somit ein öffentliches Interesse an der Erweiterung, welches durch die Zustimmung der Stimmbevölkerung zum Baukredit für das Modul 1 Buechenwald unterstrichen wird.
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG; Boden, Luft, Wasser, Wald, Landschaft)	Eines der wichtigsten Ziele der Raumplanung ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne von intakten Böden, Gewässern und Wäldern. Durch die vorliegende Planung wird dieses Ziel summa summarum unterstützt. Es kommt zwar zu einem nachteiligen Effekt durch die Beanspruchung der Böden im Rahmen der Erstellung der Anlagen, jedoch ist dieser Effekt durch die minimale Bebauung und Bodenversiegelung im Planungsgebiet eher gering. In Anbetracht der Nutzen durch Mehrkapazität, Konzentrations- und Synergieeffekten im Rahmen der Erweiterung sind die negativen Effekte vertretbar. Im Rahmen des Projektes ist eine Revitalisierung des Buechbach vorgesehen, und der Wald angrenzend zum Planungsgebiet erhält eine festgelegte Grenze. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wird durch die genannten Massnahmen weiter gefördert.
Sicherung der ausreichenden Versorgungsbasis des Landes (Art. 1 RPG) und Erhaltung von Landwirtschaftsflächen, insb. Fruchtfolgeflächen (Art. 3 RPG)	Ein Teil des Planungsgebiets ist als Fruchtfolgefläche ausgewiesen. Gemäss RPG Art. 3 gilt es, die Fruchtfolgeflächen zu erhalten. Die Planung sichert den Erhalt durch die Neukartierung von Fruchtfolgeflächen und damit eine ausreichende Kompensation der hier nicht mehr rückführbaren Fruchtfolgeflächen.
Erhalt und Schaffung von Rad- und Fusswegen (Art. 3 RPG)	Der Kanton St. Gallen und die Stadt Gossau haben ein Interesse Rad- und Fusswege zu erhalten und zu schaffen, um den nachhaltigen Personenverkehr zu fördern. Mit der vorliegenden Planung wird dem Ausbau der unmittelbaren Infrastruktur für Fuss- und Veloverkehr gemäss

	den übergeordneten Planungsinstrumenten der nötige Raum gesichert. Im Zuge der Fertigstellung der Sportanlage Buechenwald werden Fuss- und Radwege erstellt, welche die Infrastruktur im Areal und der Umgebung erweitert und aufwertet. Hier wäre zum Beispiel die Erweiterung der Moosstrasse mit der Verbindung zum Areal über den neuen Moosweg zu nennen, welcher durch einen zugehörigen Teilstrassenplan gesichert wurde. Der Raumbedarf für den Ausbau des Fuss- und Veloverkehrsnetzes im Interesse der Öffentlichkeit wird gesichert und die Infrastruktur des Langsamverkehrs in der Stadt Gossau aufgewertet.
Schutz vor Naturgefahren (Waldgesetz und Bundesgesetz über den Wasserbau)	Der Schutz vor Naturgefahren ist ein wichtiges Interesse der Öffentlichkeit, dass bei Planungen berücksichtigt und gegebenenfalls durch zusätzliche Massnahmen gewährleistet werden muss. Im Falle der vorliegenden Planungen sind keine gravierenden Naturgefahren zu adressieren. Das Planungsgebiet ist nicht durch Rutsch-, Lawinen- oder Sturzgefahren betroffen. Es besteht eine geringe bis mittlere Gefahr einer Überschwemmung beim Überlaufen des Buechbach bei Intensivregen. Nach den vorgesehenen Massnahmen im Rahmen des Wasserbauprojekts Buechbach ist nur noch von einer Restgefahr auszugehen. Bei einer Realisierung der Gefahr ist weiterhin davon auszugehen, dass ein Schaden an den geplanten Anlagen innerhalb des Planungsgebietes minimal bis nicht existent ist. Die Fläche ist, durch ihre Nutzung als Fussballplatz, vorwiegend unversiegelt, wodurch eine zügige Versickerung der Oberflächenwasser zu erwarten ist, und damit das Risiko von Schadensfällen weiter verringert wird.
Weitere Bundesinteressen, z.B. Gewässerschutz, ... - Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) - Gewässerschutzverordnung (GSchV)	Durch die Planung werden gewässerschutzrechtliche Aspekte berührt. Die Interessen des Bundes, die Gewässer und Grundwasser zu erhalten und zu schützen werden mit der vorliegenden Planung gewahrt. Das Planungsgebiet liegt innerhalb von Gewässerschutzzonen und Grundwasserschutzzonen. Durch die geplante Erstellung von Wegen und Sportanlagen entsteht, wie in Kapitel 3.7 erläutert, kein Konflikt mit der gegenwärtigen Rechtsprechung. Zum einen durch die Natur der geplanten Nutzung, welche keine Emission von Schmutzwasser zur Folge hat, und zum anderen durch die laufende Anpassung der Grundwasserschutzzonen im Planungsgebiet, in deren Folge nur ein geringer Teil der ursprünglichen Schutzzone tangiert wird.
Einordnung von Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft (Art. 3 RPG)	Die Einordnung von Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft ist ein öffentliches Interesse, dass von der vorliegenden Planung berücksichtigt worden ist. Es gilt die Änderungen in der Landschaft, an die umgebende Landschaft anzupassen und ein möglichst positives Gesamtbild zu erschaffen. Durch die federführende Gestaltung der Anlagen durch ein Landschaftsarchitekturbüro wurde ein möglichst harmonisches Zusammenspiel zwischen Stadtgebiet, Sportanlagen, Wald und Wiesen sichergestellt. Das Interesse wird damit gewährleistet.

7.5 Resultat der Interessenabwägung

Durch die Erweiterung der Sportanlagen im Gebiet Buechenwald kann die Stadt Gossau das öffentliche Interesse an der Erneuerung und Erweiterung der Sportanlagen erfüllen und sie stellt sicher, dass das Angebot an Sportplätzen auch zukünftig die Nachfrage abdeckt.

Dem gegenüber steht, dass durch die Planung das Siedlungsgebiet vergrössert wird und Fruchtfolgeflächen beansprucht werden, welche jedoch flächengleich kompensiert werden können.

Das öffentliche Interesse an der Erneuerung der Sportanlagen und der Erweiterung des Sportplatzes ist insgesamt höher einzuschätzen und überwiegt indes. Dies wird durch die Zustimmung der Stimmbewölkerung unterstrichen.

Die weiteren in den vorgängigen Kapiteln (Kapitel 4.1 bis 4.5) geprüften Interessen und rechtlichen Vorgaben, soweit konkret relevant, sprechen ebenfalls nicht gegen die geplante Zonenplanänderung.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass die Planung den übergeordneten Vorgaben von Bund, Kanton und Gemeinde entspricht und durch die Planung eine ortsgerechte Entwicklung ohne übermässige Beeinträchtigung entgegenstehender Interessen entsteht.

8 Verfahren

8.1 Vorgesehener Verfahrensablauf

Der Zeitplan zur planungsrechtlichen Umsetzung sieht vor:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| • Kantonale Vorprüfung | (Art. 35 PBG) |
| • Information und Mitwirkung | |
| • Erlass | (Art. 7 PBG) |
| • Öffentliche Auflage | (Art. 41 PBG) |
| • <i>Ggf. Einspracheentscheid</i> | (Art. 157 PBG) |
| • <i>Ggf. Fakultatives Referendum</i> | (Art. 36 Abs. 1 Bst. a & Art. 37 PBG) |
| • Genehmigung | (Art. 38 PBG) |
| • Eröffnung als Gesamtentscheid mit Rekursfrist | (Art. 37, Art. 132 & Art. 133 PBG) |
| • <i>Ggf. Rekursverfahren</i> | |
| • Invollzugsetzung | (Art. 40 GeoIV) |

Zur Erneuerung der Sportanlagen hat die Stadt Gossau 2011 den Anstoss für das Gemeinde-Sportanlagen Konzept (GESAK) gegeben. Basierend darauf wurde der Masterplan Sportanlagen ausgearbeitet. Im Jahr 2019 wurden Projektwettbewerbe für die Neubauten der Tribüne und des Hallenbads abgehalten. Aus den vorangegangenen Planungen entstand das Ausführungsprojekt Sportwelt Gossau. Die Bevölkerung wurde in den erwähnten Planungsschritten wiederholt und ausführlich mittels unterschiedlicher Kanäle über die Gesamtplanung informiert. Im Mai 2022 hat die Gossauer Stimmbevölkerung dem Baukredit für das Modul 1 des Projekts zugestimmt.

Die Gesamtplanung stützt sich auf verschiedene Teilplanungen (Teilzonenplan, Teilstrassenplan, Sondernutzungsplan Gewässerraumfestlegung, Waldfeststellung). Sämtliche Verfahren werden sowohl inhaltlich als auch zeitlich koordiniert. Aufgrund der direkten Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Teilplanungen ist eine zeitgleiche öffentliche Mitwirkung und Planauf-
lage beabsichtigt. Für den Teilzonenplan und die Sondernutzungs-/Teilstrassenpläne wurden aufgrund der unterschiedlichen planungsrechtlichen Zuständigkeiten separate Planungsbe-
richte erarbeitet.

8.2 Stadtrat Beratungen

Der Stadtrat hat den Teilzonenplan an der Sitzung vom 11. Mai 2023 erlassen und für die Mitwirkung und Vorprüfung freigegeben.

9 Kantonale Vorprüfung

Der Teilzonenplan Rüdlenwis wurde dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 06. November 2023 nimmt das AREG dazu Stellung. Die zwingenden Punkte (Z) werden wie nachfolgend tabellarisch aufgelistet berücksichtigt:

Vorprüfungsbericht	Umsetzung
4 Teilzonenplan Rüdlenwis	
4.1 Abstimmung übergeordneter Grundlagen	
(Z) Bedarfsnachweis: Der Bedarf aufgrund der Bauprojekte ist grundsätzlich nachvollziehbar. Konkret ist er nicht überprüfbar, da eine lesbare Plandarstellung mit den geplanten Bauten und Anlagen fehlt.	wurde im Anhang ergänzt
(Z) Land kann neu einer Bauzone zugewiesen werden, wenn es u.a. auch im Fall einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird. In Gossau sind an verschiedenen Randlagen grössere Reserven der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen vorhanden (Rosenau, Hofegg, Eichchen, und 5 Hektaren). Bei einer weiteren Einzonung von 1.5 Hektaren Bauzone ist mit dem Teilzonenplan oder spätestens in der Gesamtrevision des Zonenplans eine Kompensation zu prüfen.	Weitere Erläuterung des Bedarfs wurde ergänzt und andere Massnahmen sind im Rahmen der laufenden Gesamtrevision zu prüfen.
(Z) Das Agglomerationsprogramm und das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) werden im Planungsbericht nicht aufgeführt. Als wesentliche Grundlagen sind sie aufzuführen, bei Bedarf ist die Abstimmung nachzuweisen (textlicher Eintrag oder zumindest Eintrag in der Checkliste).	wurde ergänzt
4.2 Verfahrensvoraussetzungen	
<i>Abstimmung Gesamtrevision Rahmennutzungsplanung</i> (Z) Zonenplanänderungen vor der anstehenden Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung sind materiell auf Basis des alten Baugesetzes (BauG) möglich, wenn diese dadurch nicht präjudiziert wird, einer ortsplanerischen Gesamtsicht	Die Thematik wurde in der Interessenabwägung aufgegriffen und ergänzt.

Rechnung getragen wird und ein öffentliches Interesse besteht. Dieses Thema wird im Planungsbericht nicht aufgeführt, die Abstimmung ist nachzuweisen.

Mehrwertabgabe

(Z) Dieses wesentliche Thema fehlt im Planungsbericht und ist zu ergänzen.

wurde ergänzt

4.3 Fruchtfolgeflächen

(Z) Mit der Genehmigung des Teilzonenplans wird die Anerkennung der Fruchtfolgeflächen vom Amt für Umwelt verfügt und die kantonale Karte der Fruchtfolgeflächen nachgeführt. Dazu sind die digitalen Perimeter der verbrauchten und neuen Fruchtfolgeflächen einzureichen.

zur Kenntnis genommen

4.4 Waldfeststellungen

(Z) Die farbliche Unterscheidung von «neu» und «bestehend» ist nicht erkennbar und anzupassen.

wurde angepasst

(Z) Für die öffentliche Auflage gilt:

- Bei der Publikation der öffentlichen Auflage ist auch die Waldfeststellung zu erwähnen. Im Detail verweisen wir auf das Merkblatt Waldfeststellungen (www.areg.sg.ch).
- Der Detailplan ist vor der öffentlichen Auflage von der Kantonsoberrösterin zu unterzeichnen.

zur Kenntnis genommen; Detailplan ist durch die Kantonsoberrösterin unterzeichnet worden

4.5 Umweltschutzrechtliche Aspekte

Gewässerschutz

(Z) Die [...] aufgeführten Art. 32 GSchV sind nicht mehr anwendbar. Es gelten neu die Bestimmungen des Art.34 Abs.2 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (SGS 752.2). Sinngemäss heisst es in diesem Artikel, dass für die Ausnahmegewilligung der Kanton zuständig ist.

wurde angepasst

4.6 Kartendarstellung

(Z) Teilzonenplan und Detailplan Waldfeststellung: Anstelle des Hinweises «Gewässerraumlinie» entweder die Baulinie Gewässerraum oder den Gewässerraum gemäss Sondernutzungsplan Buechbach darstellen, damit die Inhalte korrekt wiedergegeben werden.

wurde angepasst

10 Mitwirkung

Der Stadtrat als mit Planungsaufgaben betraute Behörde ist nach Art. 4 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) sowie nach Art. 34 Planungs- und Baugesetz (PBG; sGS 731.1) dazu verpflichtet, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten und die Mitwirkung in geeigneter Weise zu ermöglichen. Die Mitwirkung der Bevölkerung der Stadt Gossau wurde wie folgt sichergestellt:

- Die öffentliche Mitwirkung hat vom 22. Mai bis am 20. Juni 2023 stattgefunden. Über die anstehende Mitwirkung wurde auf der Webseite der Stadt Gossau, dem Gemeindeblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan informiert.
- Die Bewohnenden im Gebiet Rüdlenwis wurden schriftlich über den Mitwirkungsprozess informiert.
- Sämtliche Unterlagen wurden auf der Webseite der Stadt Gossau publiziert. Alternativ konnte im Stadthaus Einsicht genommen werden.
- Es wurde eine Frist von 30 Tagen zur schriftlichen Stellungnahme gewährt.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung gingen 3 Eingaben ein. Keine der Eingaben betrafen den Teilzonenplan oder den Waldfeststellungsplan.

11 Erlass Stadtrat

Der Teilzonenplan Rüdlenwis wurde am 11. Mai 2023 vom Stadtrat erlassen.

12 Öffentliche Auflage

Der Teilzonenplan Rüdlenwis wurde vom *TT. Monat YYYY* bis am *TT. Monat YYYY* öffentlich aufgelegt.

13 Rechtsmittelverfahren

Gegen den Teilzonenplan Rüdlenwis *wurde / wurde keine* Einsprache erhoben.

14 Fakultatives Referendum

Der Teilzonenplan Rüdlenwis wurde vom *TT. Monat YYYY* bis am *TT. Monat YYYY* dem fakultativen Referendum nach Art. 36 PBG und Art. 12ff der Gemeindeordnung der Stadt Gossau unterstellt. Das Referendum *wurde / wurde nicht* ergriffen.

15 Genehmigung

Der Teilzonenplan Rüdlenwis wurde am *TT. Monat YYYY* vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation genehmigt.

16 Rekursverfahren

Gegen die Genehmigung des Teilzonenplans Rüdlenwis *wurde / wurde kein* Rekurs eingelegt.

17 Vollzug

Der Stadtrat bestimmt als zuständiges Organ den Zeitpunkt des Vollzugsbeginns. Beginn des Vollzugs des Teilzonenplans Rüdlenwis am: *TT. Monat YYYY*

18 Beilage

- 18.1 **B1 – Waldfeststellungsplan, Auflageexemplar, ERR Raumplaner AG 01.07.2024**
- 18.2 **B2 – Technischer Bericht Hochwasserschutz Buechbach, Vorprojekt, Ingenias AG, Weinfelden TG, 01.07.2024**
- 18.3 **B3 – Sondernutzungsplan Buechbach, Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV, Planungsbericht, Tiefbauamt Stadt Gossau, 01.07.2024**
- 18.4 **B4 – Sondernutzungsplan Buechbach, Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV, Sondernutzungsplan, Tiefbauamt Stadt Gossau, 01.07.2024**
- 18.5 **B5 – Sportwelt Stadt Gossau. Neukartierung Fruchtfolgeflächen und Kompensation – Bodendokumentation, OS07804. CSD Ingenieure AG, St. Gallen, 20.05.2022**
- 18.6 **B6 – Grundwasserschutzzonen um die Grundwassererfassung Schwimmbad II, Schutzzonenplan 1:1'000, Geologiebüro Lienert & Haering AG, Sitterdorf TG, 06.07.2023**